

GEMEINDE
UZNACH

Projekt Nr. 079.3.015.03

07. Mai 2021

Kommunaler Richtplan

Siedlung / Landschaft / Verkehr / Infrastruktur

Planungsbericht

Mitwirkung

Ingress

Plandarstellungen sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.

ERR Raumplaner AG
Teufener Strasse 19
9001 St.Gallen

www.err.ch
info@err.ch
Telefon +41 (0)71 227 62 62

Inhalt

1	Ausgangslage	7
2	Formelle Aspekte	8
2.1	Planungsprozess.....	8
2.2	Einordnung der kommunalen Richtplanung in die Raumplanung.....	8
2.3	Stellung des kommunalen Richtplans	9
2.4	Aufbau des Richtplans	10
2.4.1	Bestandteile des Richtplans.....	10
2.4.2	Richtplankarte.....	10
2.4.3	Koordinationsblätter.....	11
2.4.4	Gliederung des Richtplans.....	11
2.5	Nachführung des Richtplans	12
2.6	Geographisches Informationssystem (GIS).....	12
3	Richtplan Teil Siedlung	13
3.1	Siedlung	13
3.1.1	Regionalzentrum Uznach.....	13
3.1.2	Gemeindeentwicklung	13
3.1.3	Siedlungsentwicklung nach innen.....	14
3.1.4	Sondernutzungsplanung.....	15
3.1.5	Siedlungsgestaltung / Siedlungsqualität	15
3.2	Zentrum Uznach.....	16
3.2.1	Zentrumsgebiet.....	16
3.2.2	Städtchen / Unterer Stadtgraben	16
3.2.3	Bahnhofsgelände / Eisenbahnstrasse	16
3.2.4	Arealentwicklung Streuli.....	16
3.2.5	Linth-Resort.....	16
3.3	Wohnen.....	17
3.3.1	Bestandesentwicklung Wohnen.....	17
3.3.2	Neuentwickeln Wohnen	17
3.3.3	Erweiterung und Reduktion des Wohngebiets.....	17
3.4	Wohnen und Arbeiten	17
3.4.1	Bestandesentwicklung Wohnen und Arbeiten.....	17
3.4.2	Potenzielle Erweiterung Wohnen und Arbeiten.....	18
3.5	Arbeiten.....	18
3.5.1	Bestandesentwicklung und Neuentwicklung Arbeiten.....	18
3.5.2	Potenzielle Erweiterung Arbeiten.....	18

3.6	Siedlungsausstattung.....	18
3.6.1	Grundsätze Siedlungsausstattung.....	18
3.6.2	Umnutzung und Erweiterung Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen ...	19
4	Richtplan Teil Landschaft.....	20
4.1	Landwirtschaft.....	20
4.2	Naturgefahren.....	20
4.3	Gewässer.....	21
4.4	Naherholung und Biodiversität.....	21
5	Richtplan Teil Verkehr.....	22
5.1	Abstimmung Siedlung und Verkehr.....	22
5.2	Motorfahrzeugverkehr.....	22
5.3	Fuss- und Veloverkehr.....	23
5.4	Öffentlicher Verkehr.....	23
6	Richtplan Teil Infrastruktur.....	24
6.1	Energiepolitik / Energiekonzept.....	24
6.2	Stromversorgung.....	24
6.3	Kommunikationsinfrastruktur.....	24
6.4	Wasserversorgung und Entwässerung.....	24
6.5	Abfallentsorgung.....	24
6.6	Materialabbau.....	25
7	Übergeordnete Planungen und Gesetze.....	26
7.1	Ziele und Grundsätze der Raumplanung.....	26
7.1.1	Haushälterische Bodennutzung.....	26
7.1.2	Angemessene Wohnqualität.....	26
7.1.3	Natürliche Lebensgrundlagen.....	26
7.1.4	Wirtschaft.....	26
7.1.5	Öffentlicher Verkehr.....	26
7.1.6	Fuss- und Veloverkehr.....	27
7.2	Sachpläne des Bundes.....	27
7.2.1	Raumkonzept Schweiz.....	27
7.2.2	Fruchtfolgeflächen.....	27
7.2.3	Bundesinventar historischer Verkehrswege der Schweiz.....	27
7.2.4	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN).....	27
7.2.5	Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung.....	28
7.3	Raumkonzept Kanton St.Gallen.....	28
7.4	Kantonale Richtplanung.....	29
7.4.1	Siedlung.....	29
7.4.2	Natur und Landschaft.....	30

7.4.3	Verkehr	31
7.4.4	Infrastruktur.....	31
8	Bauzonendimensionierung	32
9	Information und Mitwirkung	33
9.1	Mitwirkung der Bevölkerung.....	33
9.2	Vernehmlassung bei den Nachbargemeinden	34
10	Anhörung	35
11	Beilagen	35

Abbildungen

Abbildung 1: Ausschnitt kommunaler Richtplan (2010)	7
Abbildung 2: Planungsprozess Ortsplanungsrevision.....	8
Abbildung 3: Planungsinstrumente	9
Abbildung 4: Stellung des kommunalen Richtplans.....	9
Abbildung 5: Aufbau des kommunalen Richtplans	10
Abbildung 6: Aufbau des kommunalen Richtplans	14
Abbildung 7: Auszug Raumkonzept Schweiz	27
Abbildung 8: Raumkonzept Kanton St.Gallen	28

1 Ausgangslage

Der bestehende kommunale Richtplan der Gemeinde Uznach stammt aus dem Jahr 2010. Er bildet eine wichtige Grundlage für die laufende Ortsplanung. Der Richtplan wurde damals als umfassendes und weitsichtiges Planungsinstrument erarbeitet und diente der Gemeinde als Planungsinstrument, um die Siedlungs-, Landschafts-, Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung aufeinander abzustimmen.

Die Rahmenbedingungen und die Rechtsgrundlage haben sich seit der letzten Richtplanung massgeblich verändert. Insbesondere das neue eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG, SR700, 2014), die Revision des kantonalen Richtplans (2017) sowie das neue kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG, sGS 731.1, 2017) bringen grössere Veränderungen für die kommunale Planung mit sich und erfordern eine Überarbeitung der bestehenden Ortsplanungsinstrumente. Die Gemeinde hat beschlossen, in einem ersten Schritt und als Grundlage für die weiteren Planungsarbeiten die Erarbeitung der Strategie Siedlungsentwicklung nach innen inklusive des Konzepts der räumlichen Entwicklung (Stand 22. April 2020) an die Hand zu nehmen.

Die Erkenntnisse aus der Strategie Siedlungsentwicklung nach innen bilden neben dem bestehenden Richtplan 2010 und einem umfassenden Paket von übergeordneten und kommunalen Planungsinstrumenten und Konzepten (vgl. Grundlagen zum Richtplan, dat. 09. Dezember 2020) die Grundlage für den neuen kommunalen Richtplan. In diesem werden die Erkenntnisse sowie die Stossrichtung für die Entwicklung der Gemeinde Uznach behördenverbindlich festgelegt. Die Revision der Rahmennutzungsplanung (Zonenplan und Baureglement) und somit die grundeigentümerverbindliche Umsetzung folgt im Anschluss an die Erarbeitung des neuen kommunalen Richtplans.

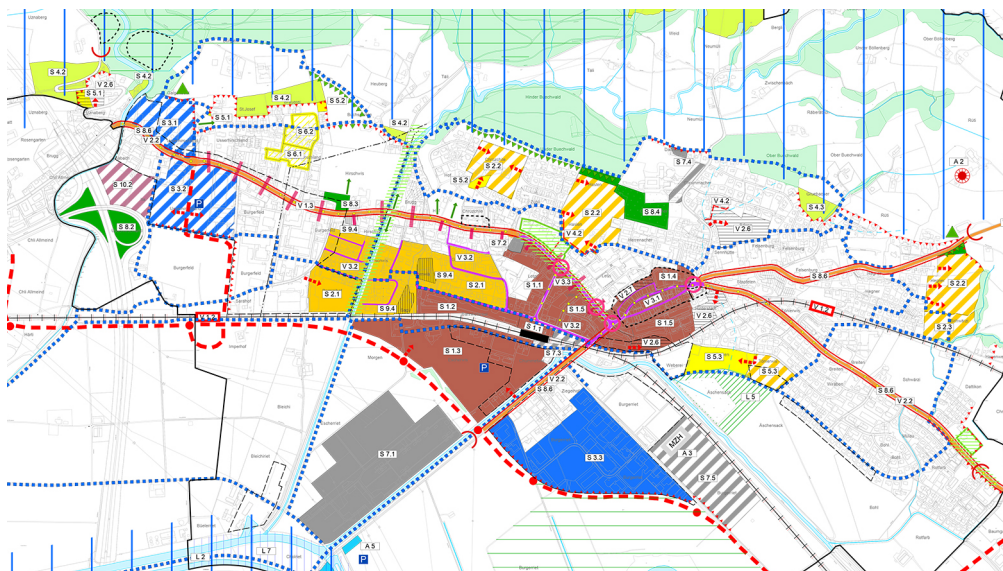


Abbildung 1:
Ausschnitt kommunaler Richtplan (2010)
ERR Raumplaner
AG

2 Formelle Aspekte

2.1 Planungsprozess

Die Überarbeitung der Ortsplanung erfolgt in drei Arbeitsphasen. Als Grundlage für die Richtplanrevision wurde die Strategie Siedlungsentwicklung nach innen inklusive des Konzepts der räumlichen Entwicklung (Stand 22. April 2020) erarbeitet und im ersten Quartal 2020 der Uznener Bevölkerung zur Mitwirkung unterbreitet.

Die Strategie Siedlungsentwicklung nach innen bildet neben den geltenden übergeordneten Grundlagen (Gesetze, Richtpläne, Sachpläne etc.) die Basis für die Richtplanung. Mit der Integration in den Richtplan erhalten bestehende konzeptionelle Aussagen behördenverbindlichen Charakter. Die grundeigentümerverbindliche Umsetzung der verschiedenen Richtplaninhalte erfolgt in der Rahmennutzungsplanung (Zonenplan und Baureglement) und mit der Schutzverordnung, wobei die Erarbeitung der Schutzverordnung bereits weit fortgeschritten ist.

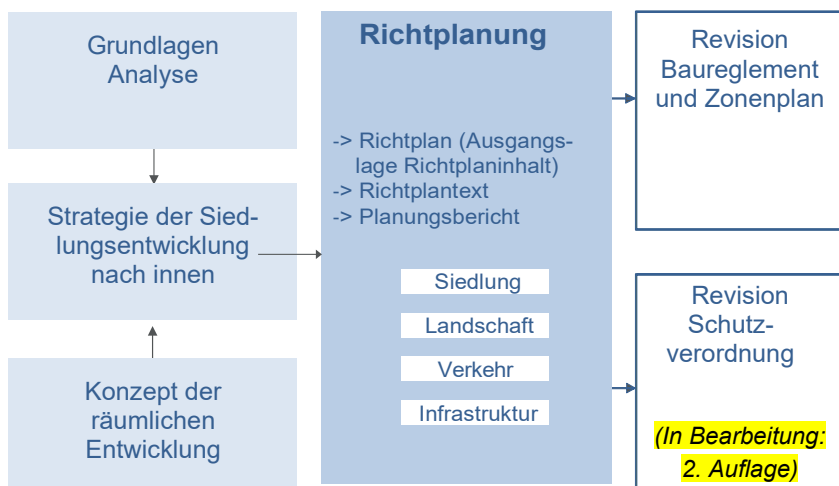


Abbildung 2:
Planungsprozess
Ortsplanungsrevision

ERR Raumplaner
AG

2.2 Einordnung der kommunalen Richtplanung in die Raumplanung

Der Bund erfüllt mit dem Aufstellen von Grundsätzen strategische Aufgaben. Er fördert und koordiniert die Bestrebungen der Kantone und erarbeitet Grundlagen. Die Hauptverantwortung der Raumplanung liegt gemäss Bundesverfassung jedoch bei den Kantonen. Der kantonale Richtplan koordiniert die raumwirksamen Tätigkeiten auf die angestrebte Raumordnung hin.

Die Gemeinde setzt ihre beabsichtigte räumliche Entwicklung unter Berücksichtigung der Vorgaben von Bund und Kanton im Rahmen ihrer kommunalen Raumplanung, der Ortsplanung, um. Generell haben die Planungen der unteren Stufen (Gemeinden) denjenigen der oberen Stufen (Kanton und Bund) zu entsprechen. Folgende Tabelle zeigt einen Überblick über die wichtigsten Instrumente der Raumplanung auf den unterschiedlichen Planungsebenen.

	politische Vorgabe	behördenverbindliche Festsetzung	allgemeinverbindliche Festsetzung
Bund	Nationale Konzepte	Nationale Sachpläne	Nationale Festsetzungen
Kanton	Raumkonzept Kanton St.Gallen	Kantonaler Richtplan	Kantonale Festsetzungen
Gemeinde	Strategie Siedlungsentwicklung nach innen	Kommunaler Richtplan	Kommunale Nutzungsplanung

Abbildung 3:
PlanungsinstrumenteERR Raumplaner
AG

2.3 Stellung des kommunalen Richtplans

Der Richtplan zeigt in einer Gesamtschau die künftige räumliche Ordnung und die Entwicklung respektive Entwicklungsabsichten der Gemeinde Uznach auf und regelt das Verhältnis zwischen den verschiedenen Planungsebenen. Insbesondere lassen sich Konflikte zwischen verschiedenen Ansprüchen an den Raum ablesen und die Weichen für die Sicherung einer hohen Lebensqualität stellen.

	Konzepte	Richtplan	Nutzungsplan	Bauprojekt
Funktion	(Räumliche) Ziele und Entwicklungsstrategien	Formulierung der räumlichen Entwicklung	Festsetzung von Art und Mass der Nutzung	Ausführung nach den gesetzlichen Vorgaben
Zeithorizont	ohne Beschränkung	langfristig (15 - 25 Jahre)	mittelfristig (10 - 15 Jahre)	Kurzfristig
Detaillierung	offen	generell	parzellenscharf	massgerecht
Kartenmassstab	offen	1:2'000 bis 1:25'000	1:500 bis 1:5'000	1:50 bis 1:500

Abbildung 4:
Stellung des kommunalen RichtplansERR Raumplaner
AG

2.4 Aufbau des Richtplans

2.4.1 Bestandteile des Richtplans

Der Gemeinderat koordiniert im Richtplan seine raumwirksamen Tätigkeiten in Abstimmung zu den übergeordneten Planungen und zeigt die künftige Entwicklung des Gemeindegebiets auf. Der Richtplan besteht aus einer Richtplankarte und dem dazugehörigen Richtplantext (Koordinationsblätter). Der vorliegende Bericht dient der Erläuterung des Richtplans.

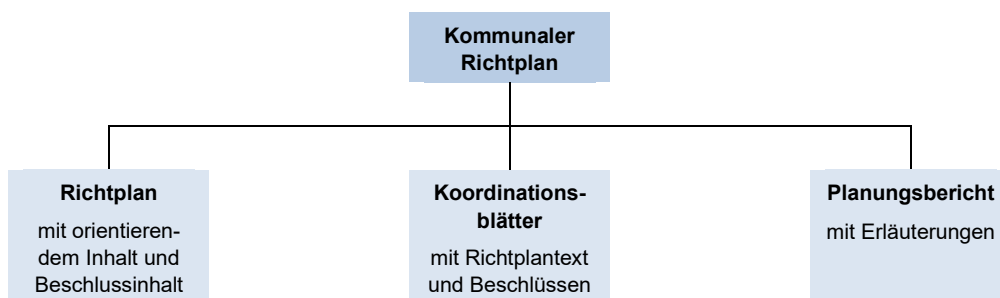


Abbildung 5:
Aufbau des kommunalen Richtplans
ERR Raumplaner AG

2.4.2 Richtplankarte

Die Richtplaninhalte werden auf einer Karte dargestellt. Die Ausgangslage wird auf diejenigen Inhalte beschränkt, welche für die Verständlichkeit der Richtplaninhalte essenziell sind. Die Ausgangslage hat Informationscharakter und keine rechtliche Verbindlichkeit.

Die Richtplaninhalte zeigen, soweit graphisch möglich, die behördenverbindlichen Festlegungen gemäss Richtplantext. Mit Nummern werden die Verbindungen zwischen Richtplankarte und Richtplantext verdeutlicht.

2.4.3 Koordinationsblätter

In den Koordinationsblättern der Richtplankartei werden die verschiedenen Richtplanthemen umschrieben und Richtplanbeschlüsse sowie Massnahmen und Umsetzungshorizont definiert. Die Richtplanthemen sind auf den Richtplankarten, sofern diese spezifisch verortet werden können, durch die Symbolik sowie anhand der Laufnummern wiederzufinden.

Der Richtplan ist als handlungsorientiertes Planungsinstrument aufgebaut und unterscheidet in Anlehnung an den kantonalen Richtplan zwischen nachfolgenden Verbindlichkeitsstufen:

Festsetzung

Die Festsetzung zeigt auf, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Ein Vorhaben hat in der Regel keine Konflikte mehr, die auf Stufe Richtplan bereinigt werden müssen. Das Vorhaben ist mit den verschiedenen, anderen Anliegen abgestimmt.

Zwischenergebnis

Ein Vorhaben ist noch nicht abgestimmt. Es gibt noch Konflikte zu lösen. Der Richtplan beauftragt die Behörden, diese Konflikte zu bereinigen.

Vororientierung

Vororientierungen zeigen auf, welche raumwirksamen Tätigkeiten sich noch nicht im für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Raumes haben können.

Zu jeder Massnahme im Richtplan wird ein Realisierungshorizont angegeben. Diese sind wie folgt definiert:

kurzfristig	>>	innert 5 Jahren
mittelfristig	>>	innert 5 bis 15 Jahren
langfristig	>>	in mehr als 15 Jahren
fortlaufend	>>	rollende Planung / periodische Überprüfung

2.4.4 Gliederung des Richtplans

Die Aussagen des Richtplanes werden in folgende vier Themenbereiche gegliedert:

- Siedlung
- Landschaft
- Verkehr
- Infrastruktur

Die inhaltliche Erläuterung der einzelnen Themenbereiche erfolgt in Kapitel 3 dieses Berichtes.

2.5 Nachführung des Richtplans

Der kommunale Richtplan ist ein dynamisches Planungsinstrument, welches fortlaufend den aktuellen Planungsständen und insbesondere den Zielen der Gemeinde angepasst wird. Für Einzelanpassungen als förmliche Planänderungen ist der Gemeinderat zuständig. Er teilt solche Anpassungen dem zuständigen kantonalen Departement (Baudepartement) mit und macht diese öffentlich bekannt.

Änderungen, welche sich im Rahmen der bestehenden Richtplananweisungen bewegen, gelten als Fortschreibungen. Die damit verbundenen Nachträge werden vom Gemeinderat vorgenommen. Fortschreibungen erfolgen formlos.

2.6 Geographisches Informationssystem (GIS)

Der Gemeinderichtplan wird in einem geographischen Informationssystem (GIS) elektronisch erfasst. Die Erarbeitung und Erfassung des kommunalen Richtplans erfolgt auf dem von der ERR Raumplaner AG entwickelten „Datenmodell für die kommunale Richtplanung“. Die integrierte Speicherung von Geometrien und Richtplantext in einer gemeinsamen Datenbank schafft die technische Voraussetzung für eine einfache und zweckmässige Integration des Datensatzes ins Gemeinde-GIS (z.B. WebGIS Lukas Domeisen AG oder Geoportel).

Einfache räumliche Abfragen werden damit künftig auch für den Richtplan ermöglicht. Der Richtplan wird damit in seiner Funktion als Instrument der rollenden Planung gestärkt und die Benutzerfreundlichkeit verbessert.

3 Richtplan Teil Siedlung

Dieses Kapitel dient der Erläuterung der verschiedenen Richtplanthemengebieten und der Richtplanbeschlüsse. Nachfolgend werden die wichtigsten Annahmen, Grundlagen und Überlegungen aufgeführt und zusammengefasst.

3.1 Siedlung

Der Richtplan Teil Siedlung macht Aussagen zu folgenden Themen:

- S1 Regionalzentrum Uznach
- S2 Zentrum Uznach
- S3 Wohnen
- S4 Wohnen und Arbeiten
- S5 Arbeiten
- S6 Siedlungsausstattung

3.1.1 Regionalzentrum Uznach

Die Gemeinde Uznach nimmt in der Region Zürichsee-Linth aufgrund der Definitionen in den übergeordneten Planungsinstrumenten, z.B. dem kantonalen Richtplan oder dem Agglomerationsprogramm Obersee, eine wichtige Rolle als Regionalzentrum ein. Die Vorarbeiten zum kommunalen Richtplan und insbesondere auch die Erkenntnisse aus dem Workshop mit dem Gemeinderat vom 02. September 2020 haben deutlich gezeigt, dass die Ratsmitglieder bezüglich der Wahrnehmung der Gemeinde Uznach in der Region Handlungsbedarf sehen. Uznach soll seine Zentrumsfunktion stärker wahrnehmen sowie der Austausch und die gemeindeübergreifende Zusammenarbeit in der Region stärker wahrzunehmen.

3.1.2 Gemeindeentwicklung

Der Kanton St.Gallen prognostiziert im Kantonalen Richtplan (Gemeindeporträt, dat. 17. August 2017) für die Gemeinde Uznach ein Bevölkerungswachstum von rund 1'250 Personen bis im Jahr 2020. Im Rahmen der Erarbeitung der Strategie Siedlungsentwicklung nach innen und im Workshop zum kommunalen Richtplan bekräftigte der Gemeinderat die Absicht, dieses Wachstum zu ermöglichen. Dabei ist es wichtig, dass die Bedürfnisse aller Bevölkerungsgruppen berücksichtigt und mit adäquaten Massnahmen erfüllt werden können. Ein spezieller Fokus gilt dabei insbesondere den Herausforderungen im Zusammenhang mit der demographischen Entwicklung und der Migration.

In den übergeordneten Planungsinstrumenten ist die Gemeinde Uznach auch als wichtiger, regionaler Arbeitsstandort vorgesehen. Der Gemeinderat beabsichtigt, den zuletzt rückläufigen Beschäftigtenzahlen mit geeigneten Massnahmen entgegenzuwirken. Wichtiger Bestandteil dieser Strategie sind sowohl die Stärkung des Gewerbes im Städtchen wie auch die Entwicklung der bestehenden Gewerbe-/ Industriegebiete und des Strategischen Arbeitsplatzstandortes (STAST) Linth-Resort. Die Ansiedelung von Regionalvertretungen verschiedener kantonalen Behörden und Institutionen wird stark gewichtet.

3.1.3 Siedlungsentwicklung nach innen

Die übergeordneten Gesetze und Planungsinstrumente, insbesondere das im Jahr 2014 in Kraft gesetzte Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) geben vor, dass die zukünftige Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken ist. Diesem Anliegen wurde mit der Strategie Siedlungsentwicklung nach innen konsequent Rechnung getragen. Das erwartete Bevölkerungswachstum von 1'251 Personen bis im Jahr 2040 kann mit den bekannten Planungsvorhaben primär innerhalb der heute ausgeschiedenen Bauzone aufgefangen werden und das Siedlungsgebiet in seiner Ausdehnung beschränkt werden. Sollten sich Planungsvorhaben zeitlich nicht so entwickeln wie vorgesehen, behält sich der Gemeinderat vor, die Priorisierung der Fokusgebiete neu zu beurteilen. Zentraler Aspekt ist eine nachhaltige Siedlungsentwicklung in den Bereichen Gesellschaft, Ökologie und Ökonomie.

Bestandesentwicklung und Baulandmobilisierung

Neben der Neuentwicklung von Arealen kommt auch der Bestandesentwicklung eine grosse Bedeutung zu. Dies sind insbesondere Gebiete, welche sich aufgrund ihrer Lage im Siedlungsgebiet und des Alters der Bausubstanz für eine Nachverdichtung eignen.

Mit der Revision des Planungs- und Baugesetzes erhalten die Gemeinden eine neue Rechtsgrundlage, um die Verfügbarkeit von Bauland sicherzustellen und der Baulandhortung entgegenzuwirken. So kann die Gemeinde neu den Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern eine Frist von wenigstens fünf Jahren für die Überbauung ihres Grundstücks ansetzen und bei unbenütztem Ablauf die Zonenzuweisung ändern oder das gesetzliche Kaufrecht ausüben (Art. 8 Abs. 2 lit. c, PBG). Neu sind auch verwaltungsrechtliche Verträge (Art. 65 Abs. 1, PBG) zwischen der Gemeinde und einzelnen Grundeigentümer/-innen möglich um, beispielsweise bei einer Einzonung, eine fristgerechte Überbauung der Parzelle grundeigentümergebunden zu sichern.

Monitoring und Controlling

Die Umsetzung der Siedlungsentwicklung nach innen ist eine kontinuierliche Aufgabe in einem dynamischen Umfeld, wie die nachfolgende Illustration verdeutlicht.

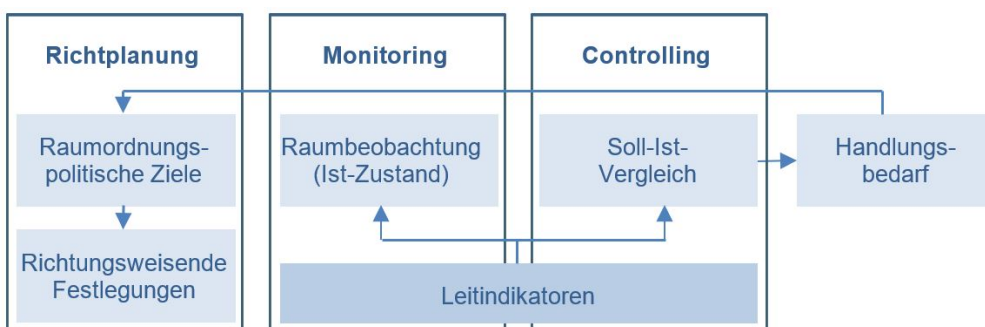


Abbildung 6:
Aufbau des kommunalen Richtplans
ERR Raumplaner AG

Neue gemeindespezifische Entwicklungen oder fachliche Ansichten können einen Einfluss auf die gewählten Strategien und deren Umsetzung haben. Andererseits ist eine periodische Überprüfung der beschlossenen Massnahmen und deren Wirkung essenziell, um mögliche Konflikte frühzeitig zu erkennen und adäquate Massnahmen treffen zu können. Das

Monitoring und Controlling soll zweistufig erfolgen, einerseits mit einer jährlichen statistischen Erfassung verschiedener Kennzahlen und einem umfassenden Controlling-Bericht zu Händen des Gemeinderates (1x pro Legislatur).

Der Richtplan zeigt verschiedene Gestaltungsmassnahmen auf. Diese wurden im Konzept der räumlichen Entwicklung bezeichnet. Darüber hinaus werden im kommunalen Richtplan Anforderungen für die Erarbeitung von Sondernutzungsplänen erstellt.

3.1.4 Sondernutzungsplanung

Im Rahmen der Strategie Siedlungsentwicklung nach innen wurden verschiedene Fokusgebiete definiert. Dabei handelt es sich um Gebiete, welche bei einer Entwicklung massgebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben werden. Diese Gebiete werden mit einer Sondernutzungsplanpflicht belegt, um eine hochwertige und nachhaltige Bebauung von hoher städtebaulicher, architektonischer und freiräumlicher Qualität zu sichern. Ergänzende Aspekte wie Wohnqualität und Energievorgaben können gefordert werden. Ergänzend oder alternativ bietet sich der Gemeinde die Möglichkeit, verwaltungsrechtliche Verträge nach Art. 65 PBG mit den Grundeigentümerschaften abzuschliessen.

3.1.5 Siedlungsgestaltung / Siedlungsqualität

Im Raumplanungsgesetz ist festgehalten, dass die Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität nach innen zu lenken ist. Diese Entwicklung bedeutet, dass der Wohnumfeldqualität (Freiräume auf öffentlichem und privatem Grund) und der Wohnhygiene eine höhere Bedeutung zukommt. Mit entsprechend Beschlüssen wird dieser Entwicklung Rechnung getragen.

Bestehende Freihalte- und Grünräume im Siedlungsgebiet sollen qualitativ verbessert und ökologisch aufgewertet werden. Siedlungsränder sind für die Unterscheidung des Siedlungs- respektive Nichtsiedlungsgebiets von entscheidender Bedeutung. Mit einem Konzept zur Siedlungsrandgestaltung sollen die verschiedenen Siedlungsrandtypen identifiziert und differenzierte Massnahmen für deren Auswertung definiert werden.

Innerhalb der Gemeinde Uznach gibt es verschiedene Betriebe, welche aufgrund ihres Standortes respektive Entwicklung der letzten Jahre im Umfeld dieser Standorte nicht mit der langfristigen Siedlungsentwicklung vereinbar sind. Es sollen langfristige Lösungen für eine mögliche Umsiedlung in der Gemeinde gesucht werden.

3.2 Zentrum Uznach

3.2.1 Zentrumsgebiet

Das Zentrumsgebiet von Uznach erstreckt sich vom Bahnhof bis zum Städtchen und soll als Herzstück der Gemeinde langfristig aufgewertet werden und seiner Funktion besser gerecht werden. In diesem Gebiet sind verschiedene Entwicklungen in Planung oder bereits in der Umsetzung. Mit dem kommunalen Richtplan sollen diese Entwicklungen koordiniert und aufeinander abgestimmt werden, damit die gesetzten Ziele erreicht werden können.

3.2.2 Städtchen / Unterer Stadtgraben

Das historische Städtchen ist heute aufgrund der sehr hohen Verkehrslast als Wohn- und Gewerbestandort wenig attraktiv. Mit dem Bau der Regionalen Verbindungsstrasse A15-Gaster kann das Städtchen mittel- bis langfristig von dieser Last befreit werden und es bietet sich die Chance für eine Aufwertung. Umfassende Konzepte und Studien liegen bereits vor.

Der untere Stadtgraben soll als erweiterter Teil des Städtchens aufgewertet und die vorhandenen Potenziale genutzt werden.

3.2.3 Bahnhofsgebiet / Eisenbahnstrasse

Das Bahnhofsgebiet soll als «Ankommensort» wahrgenommen und städtebaulich entsprechend akzentuiert werden. Mit einer Verlagerung des Bushofes und der Park & Ride Anlage sollen der erforderliche Raum geschaffen und eine Verkehrsberuhigung erzielt werden. Die grossen Herausforderungen liegen insbesondere bei der Koordination mit den umliegenden Entwicklungsgebieten und der grossen Anzahl beteiligter Parteien.

3.2.4 Arealentwicklung Streuli

Mit der geplanten Auslagerung des Produktionsstandortes wird ein beachtliches Entwicklungspotenzial im Zentrum von Uznach geschaffen. Der vorliegende Masterplan dient als Richtschnur für die Arealentwicklung. Insbesondere bei der Entwicklung des südlichen Teils ist eine frühzeitige Abstimmung und Koordination mit der Bahnhofsentwicklung zwingend.

3.2.5 Linth-Resort

Das Gebiet Escherwies südlich des Bahnhofs ist im kantonalen Richtplan unter dem Titel Linth-Resort als strategischer Arbeitsplatzstandort (STAST) für Dienstleistungen vermerkt und bereits dem Siedlungsgebiet zugewiesen. Mit einem Erschliessungskonzept soll die Grundlage geschaffen werden, dass eine Entwicklung bei ausgewiesenem Bedarf rasch angegangen werden kann. Eine koordinierte Entwicklung mit dem Kanton und der Region ist aufgrund der regionalen Bedeutung zwingend.

3.3 Wohnen

3.3.1 Bestandesentwicklung Wohnen

Aufgrund der Strategie Siedlungsentwicklung nach innen und dem Masterplan Fortschreibung 2019 konnten die Gebiete Gerbi, Herrenacker und Hinterstadt als Gebiete mit einem grossen Potenzial für eine Entwicklung identifiziert werden. Aufgrund des Gebäudealters sind eine umfangreiche Sanierung oder ein Neubau denkbar. Dies soll als Chance genutzt werden, um unter Berücksichtigung einer hochwertigen Siedlungs- und Wohnumfeldqualität attraktiven Wohnraum in zentrumsnaher Lage mit guter Anbindung an den ÖV zu schaffen.

3.3.2 Neuentwickeln Wohnen

Diese Gebiete sind nach rechtskräftigem Zonenplan bereits der Bauzone zugewiesen, jedoch noch nicht überbaut. Eine zukünftige Bebauung soll den übergeordneten Planungsgrundsätzen entsprechen und hohen Ansprüchen hinsichtlich Architektur, Freiraum und Wohnqualität genügen.

3.3.3 Erweiterung und Reduktion des Wohngebiets

Das Gebiet Wiräben soll im Rahmen der anstehenden Revision der Rahmennutzungsplanung vom übrigen Gemeindegebiet in ein Wohngebiet mittlerer Dichte überführt werden. Aufgrund der Lage (Zentrumsnähe und ÖV-Erschliessung) ist das Gebiet für eine Wohnnutzung prädestiniert. Kleinere Arrondierungen des Baugebiets werden Bestandteil der Revision der Rahmennutzungsplanung sein.

Folgende Gebiete konnten aufgrund der Strategie Siedlungsentwicklung nach innen und dem Erarbeitungsprozess des kommunalen Richtplans als mögliche Entwicklungsgebiete für Wohnen identifiziert werden. Eine Aktivierung dieser Gebiete ist frühestens ab dem Jahr 2040 vorgesehen.

- Chrüzchile (übriges Gemeindegebiet, neu Wohnnutzung mittlere Dichte/ Grünzone)
- Haslen (übriges Gemeindegebiet, neu Landwirtschaftsgebiet)
- Schwärzi (Landwirtschaftsgebiet)

Das Wohngebiet nördlich der Heubergstrasse soll bei der Revision von Zonenplan und Baureglement neu der Landwirtschaftszone zugewiesen werden.

3.4 Wohnen und Arbeiten

3.4.1 Bestandesentwicklung Wohnen und Arbeiten

Die Gebiete Zürcherstrasse, am Aabach und Uznaberg wurden aufgrund der Erkenntnisse aus der Strategie Siedlungsentwicklung nach innen und dem Masterplan Fortschreibung 2019 als Fokusgebiete für eine Bestandesentwicklung identifiziert. Entlang der Zürcherstrasse bietet sich nach dem Bau der Regionalen Verbindungsstrasse A15-Gaster und der damit verbundenen Verkehrsreduktion ein grosses Entwicklungspotenzial. Am Aabach soll der Fokus aufgrund der peripheren Lage auf einer gewerblichen Nutzung liegen.

3.4.2 Potenzielle Erweiterung Wohnen und Arbeiten

Das Grenzgebiet zwischen Uznach und Schmerikon (Uznaberg) und Lindenparkweg sollen für die Wohn- und Gewerbenutzung weiterentwickelt werden.

3.5 Arbeiten

3.5.1 Bestandesentwicklung und Neuentwicklung Arbeiten

Die grossen Gewerbe-/ Industriegebiete im Westen der Gemeinde weisen teilweise beachtliche Nutzungsreserven auf. Mit einer vorausschauenden Planung sollen die Gebiete Spinnerei Uznaberg, Usserhirschland, Burgerfeld und Linth-Park entwickelt werden. Bei der Spinnerei Uznaberg handelt es sich gemäss kantonalem Richtplan um ein wirtschaftliches Schwerpunktgebiet, welches eine regionale Abstimmung erforderlich macht. Die Aspekte der haushälterischen Bodennutzung, der städtebaulichen Einbindung und dem Verkehr werden bei einer möglichen Entwicklung stark gewichtet. Eine verträgliche Entwicklung soll mittels Sondernutzungsplänen oder verwaltungsrechtlichen Verträgen grundeigentümerverbindlich geregelt werden. Hinsichtlich des Verkehrs wird insbesondere eine Veränderung des Modalsplits zu Gunsten des öffentlichen Verkehrs und des Fuss- und Veloverkehrs angestrebt.

3.5.2 Potenzielle Erweiterung Arbeiten

Die Johann Müller AG betreibt im Werk Grynau eine Aushubrecycling-Anlage und beabsichtigt, diese zukünftig zu erweitern. Die mögliche Erweiterung ist sorgfältig zu prüfen. Es soll verhindert werden, dass durch die Erweiterung nachteilige Auswirkungen auf die Siedlung (insbesondere Lärm- und Luftschadstoffemissionen) und Landschaft (Landschaftsbild) entstehen. Das Betriebsareal ist mit einem Grüngürtel einzufassen.

3.6 Siedlungsausstattung

3.6.1 Grundsätze Siedlungsausstattung

Hinsichtlich der Siedlungsausstattung konnten aufgrund der Strategie Siedlungsentwicklung nach innen, dem Masterplan Fortschreibung 2019 und den Sitzungen der Ortsplanungskommission sowie dem Workshop mit dem Gemeinderat folgende Handlungsfelder identifiziert werden:

- Gesundheitswesen / Altersfürsorge
- Bildung und Schulraumplanung
- Versorgung
- Kultur und Vereinswesen
- Sport und Freizeit

Das angestrebte Bevölkerungswachstum bis im Jahr 2040 hat einen direkten Einfluss auf die oben genannten Handlungsfelder. Potenzielle Engpässe gilt es frühzeitig zu erkennen und mit entsprechenden Massnahmen entgegenzuwirken. Die Bereitstellung eines entsprechenden Angebots in diesen Bereichen ist essenziell, um die Bedürfnisse der Gesamtbevölkerung zu erfüllen.

Bei der Gemeindeversorgung (Güter des täglichen Bedarfs etc.) wurden gewisse Defizite identifiziert. Ziel des Gemeinderates ist es, zukünftig die Grundversorgung in den Quartieren sicherstellen zu können und somit dem Binnenverkehr entgegenzuwirken. Mit dem Linth-Park verfügt die Gemeinde bereits über ein Einkaufszentrum von regionaler Bedeutung wobei das Angebot diesbezüglich nicht erweitert werden soll.

Die vielfältige Vereins- und Kulturlandschaft ist eine grosse Qualität der Gemeinde Uznach und für den Zusammenhalt der Bevölkerung und die Integration von Neuzugezogenen von entscheidender Bedeutung. Mit der Bereitstellung von entsprechenden Ressourcen (Know-How, Räumlichkeiten, Subventionen) sollen diese gefördert werden.

Ein attraktives Sport- und Freizeitangebot ist für eine Gemeinde zentral. Das bestehende Angebot soll auch zukünftig erweitert werden.

3.6.2 Umnutzung und Erweiterung Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen

Im Rahmen der Revision von Zonenplan und Baureglement soll der als Wohngebiet gewidmete Teil der Parzelle Nr. 292 neu dem Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen werden.

Die Sportanlagen der Gemeinde Uznach konzentrieren sich auf das Gebiet Burgerriet. Im Rahmen der anstehenden Revision von Zonenplan und Baureglement soll ein Teil der Parzelle Nr. 789 vom übrigen Gemeindegebiet neu dem Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen werden. Ein entsprechender Antrag für die Erweiterung des Siedlungsgebiets ist zusammen mit einem Bedarfsnachweis an das kantonale Amt für Raumentwicklung und Geoinformation zu stellen.

4 Richtplan Teil Landschaft

Der Richtplan Teil Landschaft macht Aussagen zu folgenden Themen:

- L1 Landwirtschaft
- L2 Naturgefahren
- L3 Gewässer
- L4 Naherholung und Biodiversität

4.1 Landwirtschaft

Das übrige Gemeindegebiet ist als Zonentyp gemäss neuem Planungs- und Baugesetz (PBG) nicht mehr vorgesehen. Aus diesem Grund sollen nachfolgende Gebiete vom übrigen Gemeindegebiet neu dem Landwirtschaftsgebiet zugewiesen werden.

- Uznaberg
- Am Aabach
- Brauerei
- Haslen
- Gruebacher
- Hegner
- Berg
- Burgerriet
- Escherwies
- Escherriet

Die Fruchtfolgeflächen als wertvollste Landwirtschaftsflächen gemäss Sachplan des Bundes sind zu erhalten.

4.2 Naturgefahren

In der Gemeinde Uznach gehen die Naturgefahren primär von Ereignissen im Bereich Hochwasser- respektive Hangrutschungen aus. Das aktuelle Massnahmenkonzept der Gemeinde Uznach stammt aus dem Jahr 2010. Seit der Erarbeitung wurden grössere Projekte, wie die Revitalisierung des Ernetschwilerbachs, umgesetzt. Das Massnahmenkonzept Naturgefahren ist folglich zu überprüfen und anzupassen.

4.3 Gewässer

Nach der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV, Art. 41a und Art. 41b, SR814.201) sowie dem Gewässerschutzgesetz (GSchG, Art. 36a, SR814.201) sind die Kantone verpflichtet, die Gewässerräume grundeigentümerverbindlich festzulegen. Innerhalb dieser sind folgende Anforderungen zu gewährleisten:

- Erfüllung natürlicher Funktionen der Gewässer
- Schutz vor Hochwasser
- Zugänglichkeit und Gewässernutzung

Der Kanton St.Gallen überträgt diese Verantwortung gemäss Art. 90 PBG den politischen Gemeinden. Die Umsetzungsfrist dauert bis Ende 2027 (Art. 175 Abs. 1 PBG). Die Niederer + Pozzi Umwelt AG wurde mit der Gesamtgewässerräumfestlegung beauftragt. Neben den oben genannten Funktionen soll den Gewässern auch die Funktion als wichtiger Naherholungsraum für die Uznener Bevölkerung zukommen. Die Zugänglichkeit soll demnach im Rahmen der Möglichkeiten gemäss der Bundesgesetzgebung verbessert werden

4.4 Naherholung und Biodiversität

Das Siedlungsgebiet der Gemeinde Uznach wird von weitläufigen Naherholungsgebieten und wertvollen Naturräumen gesäumt. Diesen Gebieten ist unter Einbezug der übergeordneten Sachplänen und Verordnungen Sorge zu tragen und die Biodiversität zu fördern. Letztere ist insbesondere auch innerhalb des Siedlungsgebietes mit geeigneten Massnahmen, beispielsweise bei der Strassenraumgestaltung oder siedlungsinternen Freiräumen, zu verbessern.

5 Richtplan Teil Verkehr

Der Richtplan Teil Verkehr macht Aussagen zu folgenden Themen:

- V1 Abstimmung Siedlung und Verkehr
- V2 Motorfahrzeugverkehr
- V3 Fuss- und Veloverkehr
- V4 Veloverkehr
- V5 Fussverkehr
- V6 Öffentlicher Verkehr

5.1 Abstimmung Siedlung und Verkehr

Die Gemeinde Uznach ist sehr stark durch den Verkehr geprägt. Dies äussert sich zum einen in einer guten Erreichbarkeit mit allen Verkehrsmitteln, zum anderen wirkt sich die hohe Verkehrsbelastung auf der Strasse sehr nachteilig auf die Wohn- und Lebensqualität in bestimmten Gebieten, insbesondere dem Städtchen, aus. Die zukünftige Entwicklung der Gemeinde soll primär in Gebieten mit einer guten Anbindung an den öffentlichen Verkehr erfolgen. Mit der Realisierung der Regionalen Verbindungsstrasse A15-Gaster soll die Gemeinde vom Durchgangsverkehr entlastet werden. Dies bietet der Gemeinde die Chance zur Aufwertung der Strassenräume und der Gestaltung der Ortseingänge. Im Siedlungsgebiet sollen verkehrsberuhigende Massnahmen umgesetzt und Begegnungszonen geschaffen werden. Damit soll die Grundlage für eine Attraktivitätssteigerung des Fuss- und Veloverkehrs geschaffen werden.

5.2 Motorfahrzeugverkehr

Mit dem Bau der regionalen Verbindungsstrasse A15-Gaster soll das übergeordnete Strassennetz der Gemeinde gestärkt und das Siedlungsgebiet vom Durchgangsverkehr entlastet werden. Gewisse Abschnitte entlang der Zürcherstrasse sollen anschliessend in eine Gemeindestrasse rückklassiert, die Uznabergstrasse in eine Kantonsstrasse aufklassiert werden.

Die Bedarfsermittlung von Parkplätzen richtet sich nach dem Parkierungsreglement der Gemeinde. Diese sind zu bewirtschaften und neue, grössere Parkierungsanlagen grundsätzlich unterirdisch anzuordnen. Südöstlich des Bahnhofs soll eine neue Park & Ride Anlage entstehen.

5.3 Fuss- und Veloverkehr

Die Gemeinde verfügt bereits heute über ein weit verzweigtes Wegnetz für den Fuss- und Veloverkehr. Aufgrund der hohen Verkehrslast entlang der Hauptachsen ist die Sicherheit von Fussgehenden und Velofahrenden wie auch die Schulwegsicherheit nur bedingt gewährleistet. Durch neue Verkehrswege und die Auslagerung des Durchgangsverkehrs soll die Sicherheit und Attraktivität dieser Mobilitätsformen verbessert respektive erhöht werden. Für Velos sollen bei öffentlichen Einrichtungen und in der Nähe von Haltestellen weitere gedeckte und leicht zugängliche Abstellanlagen entstehen.

Konkret sind folgende Wegverbindungen geplant:

- Promenade (Fuss- und Veloverkehr)
- Velo-/ Gehweg Kaltbrunn
- Mittelweg (Fussverkehr)
- Panoramaweg (Fussverkehr)
- Aabachweg/ Eisenbahnstrasse

5.4 Öffentlicher Verkehr

Das Zentrum von Uznach verfügt durch den Bahnhof und den Bushof bereits heute über eine sehr gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr. Die Erschliessungsqualität der übrigen Gemeindegebiete ist mittelmässig bis gering. Hinsichtlich der Abstimmung von Siedlung und Verkehr nimmt der öffentliche Verkehr eine zentrale Bedeutung ein. Der durch das Bevölkerungswachstum ausgelöste Mehrverkehr soll primär mit dem öffentlichen Verkehr und dem Fuss- und Veloverkehr bewältigt werden. Die Erschliessungsqualität soll mit folgenden Massnahmen verbessert werden:

- Doppelspurausbau Uznach – Schmerikon
- Einführung Stadtbahn mit neuen Haltestellen Linth-Park und Spital-Linth
- Taktverdichtung der Ortsbusse entlang der Hauptverkehrsachsen

Zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Verkehrs soll der Bahnhofplatz aufgewertet werden und ein neuer Bushof entstehen.

6 Richtplan Teil Infrastruktur

Der Richtplan Teil Infrastruktur macht Aussagen zu folgenden Themen:

- I1 Energie
- I2 Kommunikationsinfrastruktur
- I3 Entwässerung
- I4 Abfallentsorgung
- I5 Materialabbau

6.1 Energiepolitik / Energiekonzept

Die Gemeinde Uznach will im Bereich Energie eine Vorbildfunktion einnehmen und eine nachhaltige, aber auch wirtschaftliche Energiepolitik betreiben. Entsprechende Projekte sollen durch die Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten gefördert werden. Im Jahr 2010 erreichte die Gemeinde das erste Mal das Label der Energiestadt.

Der kommunale Energierichtplan wird periodisch überprüft und nachgeführt.

6.2 Stromversorgung

Die Versorgung der Gemeinde Uznach mit Elektrizität und die Energieverteilung erfolgt über das Unterwerk Axpo Grynau und die Elektrizitätswerk Uznach AG (EWU AG). Mittel- bis langfristig soll die Ausdehnung des Unterwerks reduziert und Hochspannungsfreileitungen in den Untergrund verlegt werden.

6.3 Kommunikationsinfrastruktur

Die Gemeinde Uznach unterstützt den Ausbau der vorhandenen Kommunikationsinfrastruktur. Mobilfunkantennen sollen in Schutzgebieten und bei Kulturobjekten verboten werden und in den übrigen Gebieten in die Gebäudehülle respektive Dachaufbauten integriert werden.

6.4 Wasserversorgung und Entwässerung

Die generelle Wasserversorgungsplanung und Entwässerungsplanung sind im Vorfeld von Neueinzonungen und bei der Realisierung von grösseren Bauvorhaben zu überprüfen.

6.5 Abfallentsorgung

Die bestehende Entsorgungsstrategie ist zu überprüfen und die Abfallentsorgung mittels Unterflur-/ Halbunterflurbehältern erfolgen.

6.6 Materialabbau

Der Abbau soll in Zukunft ermöglicht und nicht wesentlich erschwert werden. Da sich der Abbaustandort in einem landschaftlich sehr sensiblen Gebiet (Wald mit Schutzfunktion) befindet, muss er in verträglicher Art und Weise in die Landschaft integriert werden. Die Nutzung von Abbaustandorten an besonders sensiblen Lagen hat nach Möglichkeit in letzter Priorität zu erfolgen.

7 Übergeordnete Planungen und Gesetze

7.1 Ziele und Grundsätze der Raumplanung

7.1.1 Haushälterische Bodennutzung

Die Gemeinden sorgen dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt wird. Die Siedlungsentwicklung ist nach innen zu lenken und es sind kompakte Siedlungen zu schaffen.

Mit dem Grundsatz „Innenentwicklung vor Aussenentwicklung“ berücksichtigt der vorliegende Richtplan dieses Ziel der haushälterischen Bodennutzung. Arealentwicklungsgebiete, Auf- und Umzonungen fördern die Ausschöpfung des vorhandenen Innenentwicklungspotenzials und Siedlungserweiterungen sind, mit Ausnahme des Gebiets Wiräben und unter Vorbehalt der Weiterentwicklung der bekannten Projekte, erst langfristig vorgesehen. Der Schwerpunkt des Teilrichtplans Siedlung liegt somit in der Siedlungsentwicklung nach innen.

7.1.2 Angemessene Wohnqualität

Die Siedlungsentwicklung ist nach innen zu lenken, jedoch unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität. Bei der Siedlungsentwicklung achten die Gemeinden auf die Bedürfnisse der Bevölkerung. Wohngebiete sollen vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen verschont bleiben und genügend Grünflächen enthalten.

7.1.3 Natürliche Lebensgrundlagen

Natürliche Lebensgrundlagen sind zu schützen, die Landschaft ist zu schonen. So sollen genügend Flächen geeigneten Kulturlandes sowie naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben. Die Fliessgewässer sollen revitalisiert und der Zugang als Naherholungsraum verbessert werden.

7.1.4 Wirtschaft

Mit dem vorliegenden Richtplan werden Entwicklungsspielräume für die bestehenden Betriebe sowie Ansiedlungsmöglichkeiten für neue Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe geschaffen. Von zentraler Bedeutung sind insbesondere der Strategische Arbeitsplatzstandort Linth-Resort und das wirtschaftliche Schwerpunktgebiet Uznaberg.

7.1.5 Öffentlicher Verkehr

Wohn- und Arbeitsgebiete sind mit dem öffentlichen Verkehr angemessen zu erschliessen. Das Zentrumsgebiet ist bereits sehr gut erschlossen, der ÖV-Anschluss in den übrigen Gebieten ist aufgrund der geplanten Siedlungsentwicklung nach innen respektive einer höheren Nutzung zu verbessern.

7.1.6 Fuss- und Veloverkehr

Um die Sicherheit und die Attraktivität beim Fuss- und Veloverkehr zu erhöhen, werden verschiedene Massnahmen im Bereich Wegführung, Verkehrsberuhigung und Strassenraumgestaltung vor-gesehen. Weiter ist die Schwachstellenanalyse zu überprüfen und umzusetzen.

7.2 Sachpläne des Bundes

7.2.1 Raumkonzept Schweiz

Die Gemeinde Uznach wird gemäss Raumkonzept des Bundes dem erweiterten Metropolitanraum Zürich zugewiesen und liegt somit in einer Region, für welche in Zukunft eine starke Entwicklung prognostiziert wird.

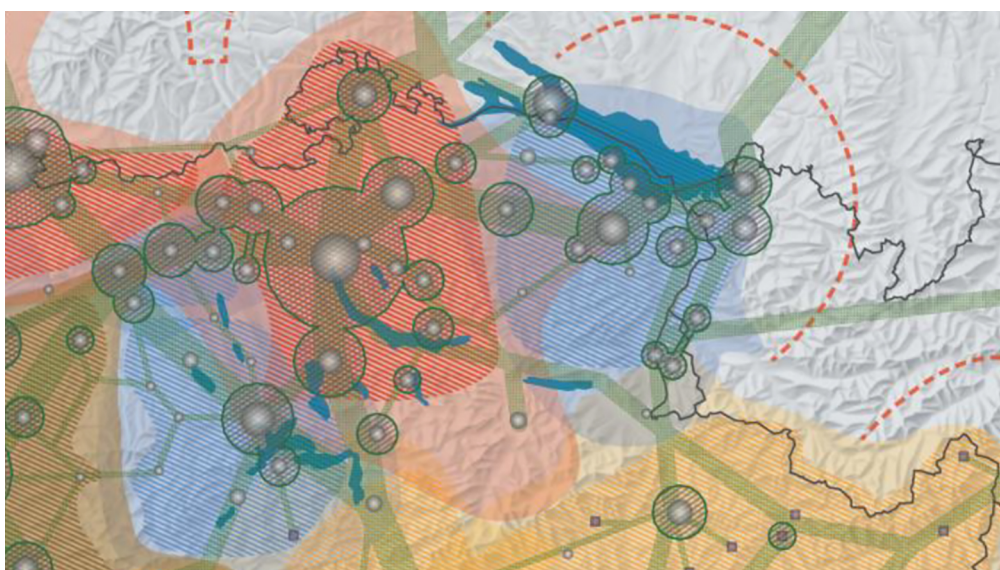


Abbildung 7:
Auszug Raum-
konzept Schweiz

Bundesamt für
Raumentwicklung
ARE (2016)

7.2.2 Fruchtfolgeflächen

Eine Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen für nicht landwirtschaftliche Zwecke ist nur aufgrund einer sehr eingehenden Interessensabwägung möglich. Im Rahmen des vorliegenden Richtplans werden keine Fruchtfolgeflächen beansprucht.

7.2.3 Bundesinventar historischer Verkehrswege der Schweiz

Das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz macht keine Aussagen zur Gemeinde Uznach.

7.2.4 Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN)

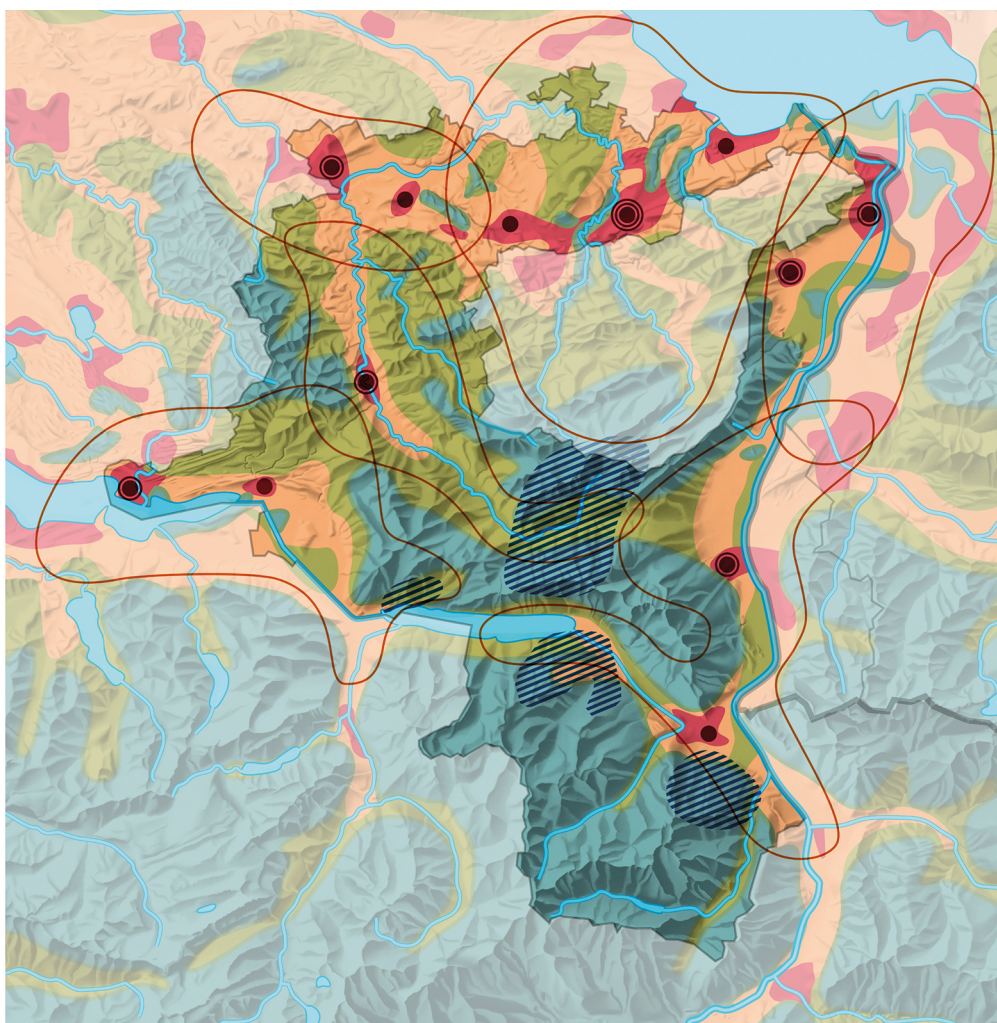
Im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler sind das Böllenbergtobel bei Uznach (BLN 1415) sowie das Kaltbrunner Riet (BLN 1416) aufgeführt und werden in den Inventarblättern mit entsprechenden Schutzziele ergänzt.

7.2.5 Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung

Das Kaltbrunner Riet (SG374) wird im Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung aufgeführt.

7.3 Raumkonzept Kanton St.Gallen

Im Raumkonzept des Kantons St.Gallen (RKSG) wird die Gemeinde Uznach dem Siedlungstyp «urbaner Verdichtungsraum» dem Handlungsraum ZürichseeLinth zugewiesen und nimmt die Rolle als Kleinzentrum ein. Gemäss Karteblatt S11 Siedlungsgebiet des kantonalen Richtplans (2019) wird dem Handlungsraum ZürichseeLinth ein starkes Wachstum (Faktor 1.3) bis ins Jahr 2040 prognostiziert.



- | | | |
|---|--|---|
| ■ Urbane Verdichtungsräume | ■ Naturlandschaft | ● Hauptzentrum |
| ■ Landschaft mit kompakten Siedlungen | ■ Tourismus | ● Regionalzentrum |
| ■ Kultur- und Agrarlandschaft | ■ Handlungsräume | ● Kleinzentrum |

Abbildung 8:
Raumkonzept
Kanton St.Gallen

Kanton St.Gallen
(2017)

Das Raumkonzept macht zu den Kleinzentren folgende Aussage:

Kleinzentren (Uzwil, Gossau, Rorschach, Entwicklungsraum Pizol (umfasst die Gemeinden Mels und Sargans), Uznach): Die Kleinzentren ergänzen Regional- und Hauptzentrum in den funktionalen Ausstattungen und ermöglichen damit die regionale polyzentrische Siedlungsstruktur. In den Kleinzentren sind insbesondere gute Voraussetzungen für neue Arbeitsplätze zu schaffen (Realisierung von Wirtschaftlichen Schwerpunktgebieten, S-Bahn-Verdichtung usw.). Die funktionalen Ausstattungen sind mit den Regionalzentren innerhalb und zwischen den sechs Handlungsräumen zu koordinieren.

Zu den urbanen Verdichtungsräumen werden folgende strategischen Kernaussagen gemacht:

- Qualitativ hochstehende Siedlungsentwicklung durch verdichtete Wohn- und Mischquartiere ermöglichen
- Potenziale des Hochhausbaus stärker nutzen
- Attraktive Flächen für wettbewerbsfähige Wirtschaftszweige bereitstellen
- S-Bahn-Netz und städtischen Nahverkehr verdichten und Anbindung an den Fernverkehr optimieren
- Veloroutennetz ausbauen und städtische Freiflächen für den Fussverkehr aufwerten

7.4 Kantonale Richtplanung

Der kantonale Richtplan ist das Führungsinstrument der Regierung in der Raumplanung. Mit dem Richtplan werden Leitplanken für die räumliche Entwicklung des Kantons St.Gallen gesetzt und die zur Verwirklichung der angestrebten räumlichen Ordnung erforderlichen Tätigkeiten festgelegt. Der Richtplan ist für alle kommunalen Behörden verbindlich.

Die folgenden Themen aus der kantonalen Richtplanung wurden im kommunalen Richtplan der Gemeinde Uznach behandelt.

7.4.1 Siedlung

- Bauzonendimensionierung (S12)
Die Gemeinde Uznach verfügt gemäss Gemeindeporträt über einen Kapazitätsindex von 9.3%. Folglich besteht für die Gemeinde die Option auf eine Erweiterung des Siedlungsgebiets um maximal 11.5ha. Das prognostizierte Bevölkerungswachstum von +1'251 Personen bis im Jahr 2040 soll gemäss der Strategie Siedlungsentwicklung nach innen grossmehrheitlich innerhalb der heute ausgeschiedenen Bauzone erfolgen.
- Abstimmung Siedlung und Verkehr (S14)
Das prognostizierte Wachstum der Gemeinde soll schwerpunktmässig im Zentrum und zentrumsnahen Quartieren erfolgen. Diese sind bereits heute gut mit dem ÖV erschlossen. Zusätzlich soll die Attraktivität des ÖV durch die Einführung einer Stadtbahn und eine Taktverdichtung des Ortsbusses erhöht werden.
- Strategische Arbeitsplatzstandorte STAST (S22)
Das Linth-Resort ist im kantonalen Richtplan als Strategischer Arbeitsplatzstandort von regionaler Bedeutung aufgeführt. Dieser wird in der kommunalen Richtplanung entsprechend berücksichtigt.

- Schützenswerte Ortsbilder ISOS (S31)
Die Richtplanung berücksichtigt das ISOS, in dem der Richtplan die Ortsbildschutzgebiete aus der Schutzverordnung übernimmt. Die Schutzverordnung hat die ISOS Gebiete abgehandelt und entsprechend berücksichtigt.
- Schützenswerte Industriebauten (S32)
Die Seidenweberei Schubiger ist als schützenswerte Industriebaute aufgeführt und wird in der kommunalen Schutzverordnung übernommen und entsprechend berücksichtigt.
- Publikumsintensive Einrichtungen (S42)
Publikumsintensive Einrichtungen sind gemäss kantonalem Richtplan im Gebiet Usserhirschland möglich. Im kommunalen Richtplan wird dies entsprechend umgesetzt und konkrete Nachweise hinsichtlich wachsendem Verkehrsaufkommen bei neuen Projekten gefordert.

7.4.2 Natur und Landschaft

- Fruchtfolgeflächen (V11)
Die vom Kanton definierten Fruchtfolgeflächen sind im kommunalen Richtplan von Uznach als Ausgangslage eingetragen. Mit dem kommunalen Richtplan werden keine Fruchtfolgeflächen beansprucht.
- Waldfunktionen (V21)
Die Waldplanung des Waldentwicklungsplans WEP 12 Zürichsee wurde in den kommunalen Richtplan integriert und entsprechend abgehandelt.
- Vorranggebiete Natur und Landschaft (V31)
Die vom Kanton definierten Landschafts- und Naturschutzgebiete sind im kommunalen Richtplan von Uznach als Ausgangslage eingetragen. Der kommunale Richtplan steht in keinem Widerspruch.
- Gebiet mit lückigem Lebensraumverbund (V32)
Im südlichen Teil der Gemeinde sind mehrere Flächen als Gebiet mit lückigem Lebensraumverbund gekennzeichnet. Diese werden im kommunalen Richtplan entsprechend berücksichtigt.
- Naturgefahren (V41)
Die Gefährdung der Gemeinde Uznach geht primär von Hochwasserereignissen und Hangrutschungen aus. Im Jahr 2010 wurde ein entsprechendes Massnahmenkonzept erarbeitet und einige Massnahmen in der Zwischenzeit umgesetzt. Entsprechend ist dieses Konzept zu überprüfen und anzupassen.

7.4.3 Verkehr

- Strassen inklusive Fuss- und Veloverkehr (VI21)
Die regionale Verbindungsstrasse A15-Gaster wird im kommunalen Richtplan entsprechend dargestellt und mit einem spezifischen Karteiblatt ergänzt. Die Themen Fuss- und Veloverkehr werden im kommunalen Richtplan entsprechend abgedeckt.
- Öffentlicher Regionalverkehr (VI32)
Die im kantonalen Richtplan aufgeführten Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Regionalverkehrs werden entsprechend aufgenommen. Konkret sind dies der Ausbau des Bahnhofs von Uznach, die geplanten Haltestellen der Stadtbahn (Linth-Park und Spital-Linth) sowie der Doppelspurausbau nach Schmerikon

7.4.4 Infrastruktur

- Übertragungsleitungen (VII11)
Die Übertragungsleitungen werden im kommunalen Richtplan in der Ausgangslage dargestellt. Entsprechende Beschlüsse im kommunalen Richtplan ergänzen die Thematik.

8 Bauzonendimensionierung

Gemäss Gemeindeporträt des Kantons St.Gallen besteht für die Gemeinde Uznach mit einem Kapazitätsindex von 9.3% die Option für eine Siedlungserweiterung der Wohn-/ Misch- und Kernzonen (WMK) um 11.5ha.

Im kommunalen Richtplan sind jene Fläche gekennzeichnet, welche bei der anstehenden Revision der Rahmennutzungsplanung einzozont werden sollen. Bei der Einzonung der Parzelle Nr. 351 (Wiräben) und einem Teil der Parzelle Nr. 290 Chrüzchile handelt es sich um die einzigen grösseren Veränderungen in der WMK. Ergänzt werden diese Vorhaben durch kleinere Arrondierungen des Baugebiets. Die geplante Einzonung Bürgerpark (Parzelle Nr. 789) in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen belastet das Kontingent der Siedlungserweiterung nicht.

Parz. Nr.	Gebiet	Zonierung heute	Zonierung zukünftig	Fläche (ha)
351	Wiräben	Übriges Gemeindegebiet	Wohnzone mittlere Dichte	1.65
290	Chrüzchile	übriges Gemeindegebiet	Wohnzone mittlere Dichte	0.26
-	verschiedene kleinere Arrondierungen der WMK	verschieden	verschieden	0.41
789	<i>Bürgerpark</i>	<i>Übriges Gemeindegebiet</i>	<i>Zone für öffentliche Bauten und Anlagen</i>	3.34

Eine Übersicht mit sämtlichen Ein- respektive Auszonungen ist der Beilage Kommunalen Richtplan – Flächenbilanz Siedlungsgebiet (dat. 14. April 2021) zu entnehmen. Mit den geplanten Ein- respektive Auszonungen reduziert sich das Kontingent der potenziellen Siedlungserweiterung von 11.5 Hektaren auf rund 9.33 Hektaren.

Für die konkreten Einzonungsbegehren sind im Rahmen der Revision von Zonenplan und Baureglement die entsprechenden Bedarfsnachweise zu erbringen und die Anträge zur Erweiterung des Siedlungsgebiets an den Kanton zu stellen.

9 Information und Mitwirkung

9.1 Mitwirkung der Bevölkerung

Die Gemeinde ist nach Art. 4 des Raumplanungsgesetzes (RPG) sowie nach Art. 34 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) dazu verpflichtet, die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen zu unterrichten und eine geeignete Weise der Mitwirkung zu ermöglichen. Die Mitwirkung der Bevölkerung der Gemeinde Uznach wurde wie folgt sichergestellt:

- Im Dezember 2019 führte der Gemeinderat mit Unterstützung der ERR Raumplaner AG im Sinne einer Vorinformation erste Grundeigentümergegespräche. Es wurden jene Grundeigentümer über die vorliegende Planung informiert, bei welchen die Strategie Siedlungsentwicklung nach innen und das Konzept der räumlichen Entwicklung andere Aussagen als der Richtplan von 2010 sowie der rechtskräftige Zonenplan machen.
- In der LinthSicht (Nr. 53 Dezember 2019) wurde die Gesamtbevölkerung über den Stand der Innenentwicklung und die bevorstehende Informationsveranstaltung informiert.
- Die Uzner Bevölkerung wurde am 22. Januar 2020 im Rahmen eines Informationsanlasses über Strategie Siedlungsentwicklung nach innen und das Konzept der räumlichen Entwicklung informiert. Anschliessend wurden sämtliche Dokumente auf der Gemeindefwebseite publiziert oder konnten alternativ im Gemeindehaus eingesehen werden. Der Bevölkerung wurde eine Vernehmlassungsfrist von 30 Tagen für eine schriftliche Rückmeldung gewährt. Innerhalb der Vernehmlassungsfrist gingen insgesamt neun Stellungnahmen ein. Am 24. März 2020 erhielten die involvierten Personen eine schriftliche Rückmeldung zu ihren Stellungnahmen.
In der LinthSicht (Nr. 58 Mai 2020) wurde die Gesamtbevölkerung über den Abschluss der Arbeiten zur Strategie Siedlungsentwicklung nach innen informiert.
- In der LinthSicht (Nr. 64 November 2020) wurde die Uzner Bevölkerung mit einem Flyer über die Städtebauliche Entwicklungsstudie Bahnhofsgelände und die Arealentwicklung Streuli informiert. Die für den 24. November 2020 geplante Orientierungsveranstaltung konnte aufgrund der COVID-Situation nicht durchgeführt werden. Um die Uzner Bevölkerung dennoch umfassend über die anstehenden Planungen zu informieren, wurde am 01. Dezember 2020 ein Video publiziert, in welchem der Gemeindepräsident, die Grundeigentümerschaft und Fachplaner/-innen die verschiedenen Vorhaben im Detail erläuterten.
Im Anschluss wurde der Uzner Bevölkerung eine Vernehmlassungsfrist bis zum 31. Dezember 2020 zur schriftlichen Vernehmlassung gewährt.

- Am 10. Februar 2021 wurden die neuen Gemeinderatsmitglieder sowie die Amtsleiter der Abteilungen Hoch- und Tiefbau vom Gemeindepräsidenten und der ERR Raumplaner AG über den aktuellen Stand der Richtplanung von Uznach informiert. In den Gesprächen kamen unterschiedliche Fragen auf, die im Anschluss in einem Arbeitspapier zusammengefasst und in der Gemeinderatssitzung vom 24. März 2021 diskutiert wurden.
- Am 12. März 2021 fanden die Gespräche mit der Ortsgemeinde und Bürgerkorporation statt.

Am 17. März 2021 fanden die Gespräche mit den besonders betroffenen Grundeigentümerschaften statt. Die Erkenntnisse aus den Gesprächen wurden dem Gemeinderat in der Sitzung vom 24. März 2021 mitgeteilt. Der überwiegende Teil der Richtplaninhalte wurde von den Grundeigentümerschaften gutgeheissen oder konnte in den vorliegenden Unterlagen berücksichtigt werden. Den Grundeigentümern, die mit den vorliegenden Unterlagen nicht einverstanden sind, wurde empfohlen, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung schriftlich einzubringen.

- Der Gemeinderat hat am 24. März 2021 über die Diskussionsinhalte aus der Informationssitzung vom 10. Februar 2021 mit den neuen Gemeinderatsmitgliedern und den Amtsleitern für Hoch- und Tiefbau befunden.
- In der LinthSicht (Nr. 70 Mai 2021) wurde die Uzner Bevölkerung mit einem Flyer über den aktuellen Stand der Ortsplanung informiert und zur Mitwirkung eingeladen. Die Mitwirkungsfrist endet am 11. Juni 2021.

9.2 Vernehmlassung bei den Nachbargemeinden

Die Gemeinde Uznach ist gemäss Art. 5 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, sGS 731.1) verpflichtet, die Nachbargemeinden und die Region über den kommunalen Richtplan zu informieren.

Das gesamte Richtplandossier wurde der Agglo Obersee sowie den Nachbargemeinden Schmerikon, Benken, Eschenbach, Gommiswald, Kaltbrunn, Schmerikon und Tuggen am XY. Monat 2021 zur Vernehmlassung zugestellt. Es gingen folgende Rückmeldungen ein:

- Rückmeldung 1
- Rückmeldung 2
- ...

10 Anhörung

Die Strategie Siedlungsentwicklung nach innen und der kommunale Richtplan der Gemeinde Uznach wurden am XY. Monat 2020 dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zur Vorprüfung respektive Anhörung eingereicht. Mit Schreiben vom XY. Monat 2021 nimmt das AREG diesbezüglich Stellung:

- Rückmeldung und Umgang tabellarisch auführen

11 Beilagen

- Kommunalen Richtplan – Flächenbilanz Siedlungsgebiet (dat. 07. Mai 2021)